



Mitteilungen der Stadtverwaltung Heinsberg



8. September 2014

Erscheinen nach Bedarf

21 / 2014

Einladung

zu einer öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Heinsberg am Mittwoch, dem 17. September 2014,
um 18.00 Uhr, in den Ratssaal in Heinsberg

Tagesordnung

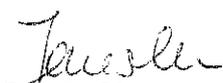
1. Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Heinsberg vom 25. Mai 2014 gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz
2. Ergänzung eines Ausschusses
3. Erlass einer neuen Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Heinsberg

Vorschlag einer Fraktion

4. Einrichtung von Schuleinzugsbereichen im Grundschulbereich
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Heinsberg, den 8. September 2014

gez.: Dieder
Bürgermeister

begl.: 
Beschäftigte

Verwaltungserläuterungen und Beschlussvorschläge für die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Heinsberg am 17. September 2014

Punkt 1: **Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Heinsberg vom 25. Mai 2014 gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz**

Gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz –KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit einer Vertreterin/eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieser Vertreterin/dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Die Mitglieder des Rates sind auch dann nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken (§ 40 Abs. 2 KWahlG).

Die Ergebnisse der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Heinsberg vom 25. Mai 2014 wurden gemäß § 35 KWahlG i. V. m. § 63 Kommunalwahlordnung – KWahlO am 31. Mai 2014 öffentlich bekanntgemacht. Gegen die Gültigkeit der Wahl konnten jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich hielten. Der Einspruch war beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung der Einsprüche endete mit Ablauf des 30. Juni 2014. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl wurden nicht erhoben. Sonstige Gründe, die gegen die Gültigkeit der Wahl sprechen, sind nicht bekannt.

Der Wahlprüfungsausschuss wird in seiner Sitzung am 8. September 2014 die erforderliche Vorprüfung gemäß § 40 KWahlG vornehmen. Da keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen erhoben wurden, ist davon auszugehen, dass dieser dem Rat die Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Heinsberg vom 25. Mai 2014 empfehlen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Wahlen des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Heinsberg vom 25. Mai 2014 werden gemäß § 40 KWahlG für gültig erklärt.

Punkt 2: **Ergänzung eines Ausschusses**

Der sachkundige Bürger Tim Wallrafen hat aufgrund seines Fortzuges aus dem Stadtgebiet Heinsberg seine Mitgliedschaft im Schul- und Kulturausschuss verloren. Herr Wallrafen war als stellvertretendes Mitglied für die sachkundige Bürgerin Frau Anni Porn in den Schul- und Kulturausschuss gewählt worden. Das Vorschlagsrecht steht der FDP-Fraktion zu.

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Kulturausschuss wird wie folgt ergänzt:

Mitglied:

stellv. Mitglied:

Punkt 3: **Erlass einer neuen Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Heinsberg**

In Anbetracht der angespannten Haushaltslage der Stadt Heinsberg ist es notwendig, weitere, zusätzliche Erträge zu generieren. Es ist daher erforderlich, die Hebesätze der Gewerbesteuer sowie die Grundsteuer A und B zu erhöhen.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Heinsberg wird beschlossen. Die Satzung ist Bestandteil der Niederschrift (Urschrift).

Punkt 4: **Einrichtung von Schuleinzugsbereichen im Grundschulbereich**

Der Vorschlag der SPD-Fraktion vom 18. August 2014 lautet:

„Der Rat der Stadt Heinsberg soll Folgendes beschließen:

In der Stadt Heinsberg wird die Einrichtung von Schuleinzugsbereichen im Grundschulbereich beschlossen.

Auf die bereits konzipierte Rechtsverordnung, die als Anlage der Einladung zur Ratssitzung vom 17. Juli 2013 beigelegt war, wird Bezug genommen.

Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, zu ermitteln, wie zukunftsfähig die derzeitigen Schuleinzugsbereiche sind.

Begründung:

Bereits in der Ratssitzung vom 4. September 2013 hat die SPD-Fraktion beantragt, Schuleinzugsbereiche für das ganze Stadtgebiet Heinsberg einzuführen. Da nach unserer Auffassung es nicht sein kann, dass von Ort zu Ort unterschiedliche Regelungen greifen, beantragen wir für das ganze Stadtgebiet eine einheitliche Regelung. Weitere Erläuterungen erfolgen mündlich.“